

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5256



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Herrn Martin Habersaat
Vorsitzender des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per Mail an:
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

15.09.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/3279
Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Umdruck 20/4921

Sehr geehrter Herr Habersaat,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze abzugeben.

Wir begrüßen, dass die maximale Vertragslaufzeit in § 69 Abs. 3 Hochschulgesetz gestrichen werden soll.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.04.2025 an das Bildungsministerium, die diesem Schreiben beigelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Anne Gerber



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Ministerium für Allgemeine und Berufliche
Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Daniela Heinemann

per Mail an:
Daniela Heinemann@bimi.landsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

28.04.2025

Anhörungsverfahren zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze

Ihr Schreiben vom 4. März 2025

Sehr geehrte Frau Heinemann,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme. Davon machen wir nach erfolgter Beteiligung unserer betroffenen Querschnitts- und Mitgliedsorganisationen (zu Letzteren insbesondere der vhw) mit diesem Schreiben gern Gebrauch.

Wir begrüßen das Ziel, das Hochschulrecht zeitgemäß weiterzuentwickeln. Für uns ist von herausgehobener Bedeutung, dass dabei die Belange der Beschäftigten – insbesondere im wissenschaftlichen Bereich – angemessen berücksichtigt werden.

Zu § 8 - Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen

Die Ergänzung zur Darstellung der Rücklagenentwicklung und der weiteren Finanzplanung ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine höhere Transparenz kann dazu beitragen, nachvollziehbar zu machen, wie Mittel verteilt und eingesetzt werden. Allerdings sollte sichergestellt sein, dass dies nicht zu einer Steuerung der Mittelverwendung führt, die in die Autonomie der Hochschulen eingreift oder längerfristige Planungen unterbindet. Zum Beispiel dürfen Rücklagen keine negativen Auswirkungen wie Mittelkürzungen zur Folge haben. Unabhängig von einer auch die Rücklagen betreffende Verordnung könnte ein praxisorientierter Leitfaden zur Rücklagenbildung und -verwendung, der gemeinsam von den Hochschulen und dem Ministerium erarbeitet wird, eine sinnvolle Unterstützung leisten.

Zu § 41a – Verwaltungskostenbeiträge

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags in Höhe von 60 Euro wird eher kritisch gesehen. Dies betrifft nicht nur grundsätzlich die Erhebung von Studiengebühren, auch in Form von Verwaltungskostenbeiträgen. Hinzu kommt, dass der Verwaltungsaufwand für die Erhebung eines solchen Beitrags nicht

unterschätzt werden sollte. Aus unserer Sicht ist es unter dem Strich mehr als fraglich, ob sich die Beiträge positiv auswirken.

Zu § 49 - Studiengänge

Die Einführung der Möglichkeit einer Eignungsprüfung im Master Kunst, Architektur und Musik könnte, je nach Umsetzung, eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Prüfungsverfahren transparent, diskriminierungsfrei und mit den Kapazitäten der Lehrenden umsetzbar sind.

Zu § 62 (Berufung von Professorinnen und Professoren)

Die geplante Regelung zur Gutachteneinholung nur für Bewerbende, die nach einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung in die engere Wahl einbezogen wurden, kann die Verfahren effizienter gestalten. Die stärkere Gewichtung der Lehrprobe kann dazu beitragen, die Qualität der universitären Lehre zu verbessern und didaktische Fähigkeiten gezielt in den Berufungsverfahren zu berücksichtigen. Weiterhin kann eine verstärkte Berücksichtigung der Lehrleistung langfristig zu einem Kulturwandel führen, der gute Lehre als gleichwertig mit Forschung anerkennt.

Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass der Fokus stärker auf kurzfristiger Lehrleistung liegt und nicht auf der wissenschaftlichen Qualifikation. Dies kann bei Bewerbenden zu einem erhöhten Aufwand und Unsicherheiten führen, aber auch zu Belastungen für Prüfungskommissionen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die strukturelle Honorierung guter Lehre nach unserer Auffassung weiterhin unzureichend bleibt. Eine nachhaltige Förderung exzellenter Lehre erfordert über das Berufungsverfahren hinausgehende Anreize, etwa durch transparente Kriterien für Leistungszulagen oder Karrierewege, die auch hervorragende Lehrleistungen berücksichtigen.

Bezüglich des konkreten Änderungsvorhabens plädieren wir für eine präzise Ausgestaltung der Regelungen, die eine fachlich fundierte Bewertung der Bewerbenden sicherstellt.

Zu § 69 – studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Die vorgesehene Tariföffnungsklausel fußt auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung der Gewerkschaften mit der TdL aus der Einkommensrunde 2023, wonach Arbeitsverträge für studentische Beschäftigte in der Regel für ein Jahr begründet werden, kürzere oder längere Zeiträume jedoch bei entsprechender Begründung möglich sind. Um sicherzustellen, dass eine Tariföffnungsklausel die Interessen der Betroffenen fördert, schlagen wir vor, im neuen Satz 2 nach dem Wort „können“ die Worte „zugunsten der Beschäftigten“ einzufügen. Ungeachtet dessen halten wir nach wie vor einschlägige und einheitliche Tarifregelungen auf Bundesebene für sinnvoller und sachgerechter.

Wir bitten, unsere Hinweise in Ihre Meinungsbildung einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender